

## I n h a l t

4. 12. 2008	Gesetz zur Änderung des Laufbahngesetzes .....	450
	2030-2	
4. 12. 2008	Gesetz zum Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung eines Landeslabors Berlin-Brandenburg .....	451
	2120-10	
4. 12. 2008	Gesetz zum Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag .....	464
	2251-2j	
4. 12. 2008	Erstes Gesetz zur Änderung des Berliner Straßengesetzes .....	466
	2132-2	
4. 12. 2008	Erstes Gesetz zur Änderung des Rechnungshofgesetzes .....	467
	630-2	
28. 11. 2008	Erste Verordnung zur Änderung der Feuerungsverordnung .....	468
	2130-10-16	
2. 12. 2008	Verordnung über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1-44VE „Aussichtsrund am Zoologischen Garten“ im Bezirk Mitte, Ortsteil Tiergarten .....	469
2. 12. 2008	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-527-1 im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst ...	470

**Bitte beachten Sie die Mitteilung auf Seite 471**

## Gesetz zur Änderung des Laufbahngesetzes

Vom 4. Dezember 2008

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel I Änderungen

Das Laufbahngesetz in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II der Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:  
„Abschnitt II – Bewerber aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und aus Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum –  
§ 22a Erwerb der Laufbahnbefähigung durch Anerkennung von Berufsqualifikationen  
§ 22b (weggefallen)  
§ 22c (weggefallen)  
§ 22d (weggefallen)  
§ 22e (weggefallen)  
§ 22f (weggefallen)“
2. § 2 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die obersten Dienstbehörden ordnen die Laufbahnen für ihren Geschäftsbereich im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung.“
3. In § 3 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Fachgebiete“ die Wörter „oder Aufgabengebiete“ eingefügt.
4. § 11 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Bei den nach Satz 1 vorgeschriebenen gleichwertigen Befähigungsvoraussetzungen können Anteile einer hauptberuflichen Tätigkeit, die auf eine Teilzeitbeschäftigung entfallen, entsprechend ihrem Verhältnis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beamten berücksichtigt werden.“
5. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuss“ gestrichen.
  - b) In Absatz 3 Satz 9 werden die Wörter „der Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „oder durch einen von ihm zu bestimmenden unabhängigen Ausschuss“ und der Klammerzusatz „(§ 90 Abs. 2 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes)“ gestrichen.
6. In § 13 Absatz 4 werden die Wörter „eine innerhalb des öffentlichen Dienstes im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis verbrachte Zeit anzurechnen ist“ durch die Wörter „eine im öffentlichen Dienst verbrachte Zeit auf die Probezeit angerechnet werden kann“ ersetzt.
7. In § 14 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz wird die Angabe „§ 9 Abs. 7 Satz 4 des Arbeitsplatzschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 8 Satz 4 des Arbeitsplatzschutzgesetzes“ ersetzt.
8. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter „oder im Beamtenverhältnis auf Zeit nach § 10 b des Landesbeamtengesetzes“ gestrichen.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 Nummer 3 wird das abschließende Komma durch einen Punkt ersetzt und Nummer 4 wird aufgehoben.
  - d) In Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Sofern eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit wegen eines in Absatz 5 Satz 4

Nr. 2 oder Satz 7 genannten Grundes besteht, erfolgt für die in Absatz 5 genannten Zeiträume keine Kürzung nach Satz 1.“

9. In § 19 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „der Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
10. § 20 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
11. § 22 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen die für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden als Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung.“
12. § 22a wird wie folgt gefasst:

„§ 22a

### Erwerb der Laufbahnbefähigung durch Anerkennung von Berufsqualifikationen

(1) Die Laufbahnbefähigung kann auch auf Grund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22) erworben werden. Unberührt bleibt der Grundsatz der automatischen Anerkennung auf Grund der Regelungen in den Artikeln 21 ff. der Richtlinie 2005/36/EG.

(2) Einzelheiten über den Erwerb der Laufbahnbefähigung durch Anerkennung von Berufsqualifikationen auf Grund der Richtlinie nach Absatz 1 regelt der Senat durch Rechtsverordnung.“

13. Die §§ 22b bis f werden aufgehoben.
14. In § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „oder einen von ihm zu bestimmenden unabhängigen Ausschuss“ gestrichen.
15. § 28 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 werden die Wörter „die Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „die für Inneres zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
16. § 29 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 6 wird aufgehoben.
    - bb) Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden die neuen Nummern 6 bis 8.
  - b) In Absatz 6 wird Satz 2 aufgehoben.
17. In § 31 Absatz 3 zweiter Halbsatz wird die Angabe „§ 7 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 6 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
18. In § 39 werden die Wörter „der Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.

### Artikel II Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 2008

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

**Gesetz****zum Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin  
und dem Land Brandenburg über die Errichtung  
eines Landeslabors Berlin-Brandenburg**

Vom 4. Dezember 2008

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

## § 1

## Zustimmung zum Staatsvertrag

Dem am 30. September 2008 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung eines Landeslabors Berlin-Brandenburg wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

## § 2

## Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 24 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu geben.

Berlin, den 4. Dezember 2008

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

## Anlage

**Staatsvertrag  
zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung  
eines Landeslabors Berlin-Brandenburg**

Das Land Berlin (im Folgenden: „Berlin“)  
und  
das Land Brandenburg (im Folgenden „Brandenburg“),  
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

schwieriger personalwirtschaftlicher und häuslicher Rahmenbedingungen dauerhaft als öffentliche Daseinsvorsorge im Umweltschutz und gesundheitsbezogenen Verbraucherschutz gewährleistet werden.

**Präambel**

Die Mobilität von Menschen, Waren und Dienstleistungen stellt die Region Berlin-Brandenburg vor neue Herausforderungen beim Schutz der menschlichen Gesundheit, der Umwelt und der natürlichen Ressourcen. Die Länder Berlin und Brandenburg tragen dieser Entwicklung durch eine Intensivierung der Zusammenarbeit beim gesundheitlichen Verbraucherschutz und Umweltschutz Rechnung. Durch Zusammenführung des Instituts für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen des Berliner Betriebs für zentrale gesundheitliche Aufgaben und des Landeslabors Brandenburg zu einer gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts sollen die hohen Anforderungen an die zur ordnungsbehördlichen Überwachung erforderlichen Untersuchungen in der Region Berlin-Brandenburg durch gemeinsame Nutzung personeller und apparativer Ressourcen trotz

**I. Abschnitt****Organisation, Veröffentlichungen****Artikel 1****Errichtung, Name und Sitz der Anstalt, anzuwendendes Recht, Dienstsiegel, Dienstherrnfähigkeit**

(1) Berlin und Brandenburg errichten zum 1. Januar 2009 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Landeslabor Berlin-Brandenburg-Institut für Lebensmittel, Arzneimittel, Tierseuchen und Umwelt“ (LLBB, im Folgenden „Anstalt“). Die Anstalt wird errichtet durch Zusammenführung des Instituts für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen (ILAT) des Berliner Betriebes für zentrale gesundheitliche Aufgaben (BBGes) und des

Landeslabors Brandenburg (LLB). Anzahl und Wertigkeit der auf die Anstalt zum Errichtungszeitpunkt überzuleitenden Beschäftigten ergeben sich aus dem Stellenplan in Anhang 1 zu diesem Staatsvertrag. Die Anstalt regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze durch Satzung.

(2) Sitz der Anstalt ist Berlin. Sie unterhält einen weiteren Standort in Frankfurt (Oder). Weitere, bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bestehende Standorte können unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit auf Grundlage des aus Anhang 2 zu diesem Staatsvertrag ersichtlichen Standortkonzepts übergangsweise beibehalten werden.

(3) Auf Errichtung und Betrieb der Anstalt findet, soweit in diesem Staatsvertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, das Recht des Sitzlandes Anwendung. Soweit die Durchführung der Fachaufgaben nicht bundes- oder europarechtlich geregelt ist, richtet sich diese nach dem Recht des Landes, für das die Untersuchungen durchgeführt werden.

(4) Die Anstalt führt ein Siegel. Die Verwendung beider Landeswappen soll beantragt werden.

(5) Der Anstalt wird das Recht verliehen, Beamtinnen und Beamte zu haben. Neue Beamtenverhältnisse darf die Anstalt nicht begründen. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsrat mit Zustimmung der für gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständigen obersten Landesbehörden Berlins und Brandenburgs.

## Artikel 2

### Trägerschaft, Haftung und Anstaltslast

(1) Träger der Anstalt sind Berlin und Brandenburg.

(2) Das Vermögen Berlins, soweit es den Aufgabenbereichen des Instituts für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen des Berliner Betriebes für zentrale gesundheitliche Aufgaben zuzuordnen ist, und das Vermögen Brandenburgs, soweit es den Aufgabenbereichen des Landeslabors Brandenburg zuzuordnen ist, gehen in dem bei Wirksamwerden der Anstaltserrichtung vorhandenen Umfang mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie den Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Anstalt über. Der Übergang erfolgt auf der Grundlage einer von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testierten konsolidierten Eröffnungsbilanz sowie eines Überleitungsplanes. Die Anstalt tritt in alle bestehenden und künftigen Rechte und Verpflichtungen ein, soweit sie den bisherigen Aufgabenbereichen des Landeslabors Brandenburg oder des Instituts für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen des Berliner Betriebes für zentrale gesundheitliche Aufgaben zuzuordnen sind (Gesamtrechtsnachfolge) und soweit nicht dieser Staatsvertrag abweichende Regelungen trifft. Die Anstaltsträger werden die Einzelheiten jeweils gegenüber dem anderen Träger feststellen.

(3) Die Träger gewähren entsprechend der Kostenverteilung nach Art. 9 Abs. 2 Ausgleich nur insoweit, als die Anstalt zur Erfüllung ihrer pflichtigen Aufgaben nach Artikel 3 nicht aus eigener Kraft in der Lage ist, ihre Aufwendungen zu decken (Anstaltslast). Eine darüber hinausgehende Haftung der Träger besteht nicht.

(4) Eine Kreditaufnahme durch die Anstalt ist ausgeschlossen.

## Artikel 3

### Aufgaben der Anstalt

(1) Die Anstalt erfüllt die ihr oder amtlichen Untersuchungseinrichtungen durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes obliegenden Untersuchungsaufgaben im gesundheitlichen Verbraucherschutz, im umweltbezogenen Gesundheitsschutz, im Arzneimittelwesen, im Veterinärwesen, in der Umweltüberwachung, in der Landwirtschaft und in der Geologie. Die demnach der Anstalt bei Abschluss des Staatsvertrages obliegenden Aufgaben sind dem Anhang 3 zu entnehmen. Sie vertritt im Rahmen ihrer fachlichen Aufgaben die Interessen der Vertrag schließenden Länder in Fachgremien und unterstützt und berät diese als fachkundige Stelle. Nähere Einzelheiten werden in der Satzung geregelt.

(2) Mit dem Ziel, durch die gemeinsame Nutzung personeller und apparativer Ressourcen Synergien zu erschließen, kooperiert die Anstalt mit anderen amtlichen Untersuchungseinrichtungen und übernimmt Aufträge anderer Länder sowie öffentlicher Stellen. Sie

nutzt dazu insbesondere die bestehende Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Laboruntersuchungen im Bereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung nach den bestehenden Vereinbarungen, insbesondere der Norddeutschen Kooperation (NoKo). Untersuchungen sollen in den Fällen, in denen andere Länder diese wirtschaftlicher durchführen, dort wahrgenommen werden.

(3) Unabhängig von Absatz 1 und 2 kann die Anstalt einzelne Untersuchungsaufgaben an andere Untersuchungseinrichtungen vergeben, soweit dies rechtlich zulässig und insbesondere unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zweckmäßig ist.

(4) Die Anstalt kann in ihrem Aufgabenbereich weitere Dienstleistungen für Berlin und Brandenburg erbringen.

(5) Die Anstalt kann in ihren Aufgabenbereichen Dienstleistungen für Dritte erbringen, soweit dies wirtschaftlich ist, die Unabhängigkeit sowie die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 4 nicht beeinträchtigt werden und sonstige öffentliche Interessen oder Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(6) Die Anstalt soll unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit die von den Landesverwaltungen Berlins und Brandenburgs angebotenen Dienstleistungen nutzen. Andere Behörden im Sinne von § 4 Abs. 5 Satz 1, § 113 Abs. 3 und § 118 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes Berlin sind auch die Behörden des Landes Brandenburg.

(7) Soweit Dienststellen und Einrichtungen Berlins oder Brandenburgs der Anstalt die Erfüllung von Aufgaben übertragen oder Leistungen von ihr beziehen, nehmen sie die Anstalt unmittelbar in Anspruch, ohne dass es eines besonderen Vergabeverfahrens bedarf. Sofern die Anstalt gemäß Absatz 6 Leistungen von Stellen Berlins oder Brandenburgs bezieht oder diesen Stellen Aufgaben überträgt, gilt Satz 1 sinngemäß.

## Artikel 4

### Organe der Anstalt

Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat sowie die Direktorin oder der Direktor.

## Artikel 5

### Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus jeweils drei von Berlin und von Brandenburg benannten und zwei von der Beschäftigtenvertretung entsandten Vertreterinnen oder Vertretern.

(2) Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen auch der Mehrheit der jeweiligen Vertreterinnen oder Vertreter eines Landes. Weitere Einzelheiten regelt die Satzung.

## Artikel 6

### Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere über:

1. Erlass und Änderungen der Satzung,
2. die Auswahl, Einstellung oder Kündigung der Direktorin oder des Direktors und die Bestellung oder Abberufung der Vertreterin oder des Vertreters,
3. wesentliche Änderungen des Standortkonzeptes,
4. den Wirtschaftsplan und seine Änderungen,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichts sowie die Verwendung des Jahresergebnisses,
6. allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der tarif-, arbeits-, dienst- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten,
7. die Entlastung der Direktorin oder des Direktors sowie der Vertreterin oder des Vertreters.

(2) Der Verwaltungsrat überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung der Direktorin oder des Direktors und der Vertreterin oder des Vertreters.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

## Artikel 7

### Direktorin oder Direktor

(1) Die Direktorin oder der Direktor vertritt die Anstalt und führt die Geschäfte. Die Direktorin oder der Direktor wird für die Dauer von fünf Jahren auf Vorschlag der für gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständigen obersten Landesbehörde Brandenburgs vom Verwaltungsrat bestellt. Die Vertreterin oder der Vertreter wird auf Vorschlag der für gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständigen obersten Landesbehörde Berlins vom Verwaltungsrat aus dem Kreis der Leiterinnen oder Leiter der der Direktorin oder dem Direktor unterstehenden Organisationseinheiten für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.

(2) Die Direktorin oder der Direktor wird für die Dauer des Zeitraumes nach Absatz 1 in einem entsprechend befristeten Angestelltenverhältnis eingestellt.

(3) Die Direktorin oder der Direktor ist oberste Dienstbehörde, Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten; sie oder er übt das Ernennungsrecht aus (§ 11 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes Berlin). Die Direktorin oder der Direktor entscheidet im Rahmen des Wirtschaftsplanes über die Einstellung und Kündigung von Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern sowie Auszubildenden und trifft alle sonstigen beamten-, tarif- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für die Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Auszubildenden der Anstalt.

## Artikel 8

### Veröffentlichungen

Die Satzung und ihre Änderungen sowie der Jahresabschluss nach Artikel 10 werden im Amtsblatt für Berlin und im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht.

## II. Abschnitt

### Finanzausstattung und Rechnungswesen, Datenschutz

## Artikel 9

### Finanzausstattung

(1) Die Anstalt wird auf Grundlage einer fünfjährigen Finanzierungsvereinbarung gemeinsam von den Vertrag schließenden Ländern finanziert. Die Vertrag schließenden Länder verpflichten sich, jeweils rechtzeitig die Haushaltsvoraussetzungen für die Aufgabenwahrnehmung der Anstalt zu schaffen.

(2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben auf Grundlage von EU-, Bundes- oder Landesrecht nach Artikel 3 Abs. 1 und 2 schließt die Anstalt mit den für gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständigen obersten Landesbehörden Berlins und Brandenburgs jährlich eine Vereinbarung über die zu erbringenden Untersuchungsleistungen und Begutachtungen sowie deren Finanzierung. Der jeweils auf die Vertrag schließenden Parteien entfallende Anteil ergibt sich aus den Produktkosten der Kosten- und Leistungsrechnung und den in Berlin einschließlich seiner Bezirke sowie in Brandenburg einschließlich der Kommunen entstehenden Fallzahlen; er ist erstmalig spätestens zur Errichtung der Anstalt durch die Vertragsparteien festzustellen. Von diesem Betrag sind die auf das jeweilige Land voraussichtlich entfallenden und vereinnahmten Leistungsentgelte abzuziehen. Sich hiernach ergebende Über- oder Unterzahlungen sind durch die Aufsichtsbehörden einvernehmlich festzustellen und im übernächsten Jahr zu verrechnen. Soweit die nach Satz 2 vorzunehmende Kostenaufteilung nicht bis zur Errichtung der Anstalt nach Produktkosten ermittelbar ist, beteiligen sich Berlin und Brandenburg einmalig im Jahr 2009 an den sich ergebenden Kosten in Höhe von jeweils 50 vom Hundert.

(3) Die Anstalt erhebt kostendeckende Leistungsentgelte auf der Grundlage der Kosten- und Leistungsrechnung für alle von ihr erbrachten Leistungen. Diese werden in ein einheitliches Leistungsverzeichnis aufgenommen, das öffentlich bekannt zu machen ist. Art und Umfang ihrer Geltendmachung richten sich nach den europä-

und bundesrechtlichen Vorgaben sowie den im jeweiligen Land geltenden gebührenrechtlichen Regelungen.

(4) Die Kosten für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Artikel 3 Abs. 5 deckt die Anstalt über die Erhebung von Leistungsentgelten, die alle kalkulatorischen Aufwendungen berücksichtigen, die vergleichbaren Wirtschaftsunternehmen entstehen.

(5) Jährliche Überschüsse bzw. Unterdeckungen der Anstalt werden zwischen den Vertrag schließenden Parteien im jeweils folgenden Haushaltsjahr auf Grundlage des testierten Jahresabschlusses spätestens bis zum 30. September auf Grundlage der Kostenaufteilung nach Absatz 2 aufgeteilt und ausgeschüttet oder ausgeglichen.

## Artikel 10

### Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

(1) Die Anstalt wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt. Sie führt als einheitliches betriebswirtschaftliches Steuerungsinstrument eine Kosten- und Leistungsrechnung ein. Die Anstalt soll kostendeckend wirtschaften; die Erzielung von Gewinn ist nicht Zweck der Anstalt.

(2) Geschäftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Die Direktorin oder der Direktor erstellt spätestens drei Monate vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und legt diesen den für gesundheitlichen Verbraucherschutz und für Finanzen zuständigen obersten Landesbehörden vor.

(3) Die Direktorin oder der Direktor erstellt in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr eine Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) einschließlich Anhang und Lagebericht und fertigt einen Geschäftsbericht. Der Jahresabschluss wird unter Einbeziehung der Buchführung und der genannten Unterlagen von einem Wirtschaftsprüfer geprüft.

(4) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichtes und des Lageberichtes gelten die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften entsprechend.

(5) Auf die Jahresabschlussprüfung finden die Grundsätze erweiterter Rechnungsprüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzgesetzes Anwendung.

## Artikel 11

### Anwendbarkeit der Landshaushaltsordnung

Für die Anstalt gilt Teil VI (§§ 105 bis 112) der Landshaushaltsordnung Berlins.

## Artikel 12

### Finanzkontrolle

Die Rechnungshöfe der Länder Berlin und Brandenburg sind berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt zu prüfen. Sie können auf der Grundlage von § 93 der jeweiligen Landshaushaltsordnungen Prüfungsvereinbarungen treffen und sich gegenseitig Prüfungsaufgaben übertragen.

## Artikel 13

### Datenschutz, Akteneinsichts- und Informationsrecht

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Anstalt, für die Akteneinsicht und für die Informationsfreiheit gelten die entsprechenden Vorschriften Berlins. Soweit bei der Wahrnehmung von Fachaufgaben anzuwendendes Brandenburger Landesrecht bereicherspezifische Datenschutzregelungen enthält, sind diese vorrangig anzuwenden.

(2) Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird durch den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit überwacht. Für im Land Brandenburg gelegene Teile der Anstalt kann der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit den Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht des Landes Brandenburg mit dessen Zustimmung mit der Durchführung der Überwachung beauftragen.

**Artikel 14****Freiheit von Abgaben und Gebühren**

Für Rechtshandlungen, die infolge der Rechtsnachfolge nach Artikel 2 Abs. 2 erforderlich werden, werden vorbehaltlich abweichenden Bundesrechts Abgaben und Gebühren nicht erhoben.

**III. Abschnitt****Rechtsverhältnis zwischen der Anstalt und ihren Trägern****Artikel 15****Aufsicht**

(1) Die Anstalt untersteht der Rechtsaufsicht. Soweit sie Aufgaben nach Artikel 3 Abs. 1 und 2 wahrnimmt, untersteht sie der Fachaufsicht. Die Anstalt berichtet der Aufsicht jährlich über das Erreichen der vereinbarten Ziele.

(2) Die Anstalt untersteht der gemeinsamen Aufsicht beider Länder. Die Aufsicht wird für beide Länder durch die für gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständige oberste Landesbehörde Berlins nach Berliner Recht im Einvernehmen mit der für gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständigen obersten Landesbehörde Brandenburgs wahrgenommen. Soweit die Anstalt Aufgaben ausschließlich für oder bezogen auf eines der beiden Länder wahrnimmt, übt die für gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständige oberste Landesbehörde des jeweils betroffenen Landes die Aufsicht eigenständig aus.

**IV. Abschnitt****Personal****Artikel 16****Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden, Stellenbesetzungen**

(1) Mit Errichtung der Anstalt gehen die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der beim Institut für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen des Berliner Betriebes für zentrale gesundheitliche Aufgaben und im Landeslabor Brandenburg beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden nach Maßgabe des Anhangs 1 mit allen Rechten und Pflichten auf die Anstalt über. Für sie gelten zur Wahrung des Besitzstandes die bisher maßgebenden Vorschriften hinsichtlich der materiellen Arbeitsbedingungen in der Fassung zum Zeitpunkt des Übergangs der Arbeitsverhältnisse auf die Anstalt bis zum Inkrafttreten neuer Regelungen weiter.

(2) Betriebsbedingte Kündigungen durch die Anstalt im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse sind unzulässig.

(3) Ein Widerspruchsrecht der von Absatz 1 erfassten Beschäftigten gegen den Übergang der Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ist ausgeschlossen.

(4) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden die Zeiten einer Beschäftigung beim Land Berlin oder beim Land Brandenburg so angerechnet, als wenn sie bei der Anstalt geleistet worden wären. Wechselt eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter der Anstalt im unmittelbaren Anschluss zurück in die Landesverwaltung, werden die Zeiten einer Beschäftigung bei der Anstalt so angerechnet, als wenn sie beim Land Berlin oder beim Land Brandenburg geleistet worden wären.

(5) Stellenausschreibungen der Anstalt erfolgen bevorzugt verwaltungsintern in Berlin und Brandenburg. § 5 des Landesgleichstellungsgesetzes Berlin ist zu beachten. Eine Besetzung von Stellen mit Bewerberinnen oder Bewerbern, die nicht im unmittelbaren Landesdienst eines der Trägerländer stehen, ist nur zulässig, wenn dort kein entsprechendes, qualifiziertes und geeignetes Personal zur Verfügung steht. Übergeleitete Beschäftigte der Anstalt, die zum Zeitpunkt der Überleitung unbefristet beschäftigt waren, werden bei Stellenausschreibungen in den behandelnden Ländern wie Bewerberinnen oder Bewerber behandelt, die dem unmittelbaren Landesdienst der Trägerländer angehören.

(6) Der Übergang der Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse nach Absatz 1 ist den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unverzüglich nach Inkrafttreten des Staatsvertrages durch die für

gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständigen obersten Landesbehörden Berlins und Brandenburgs in schriftlicher Form mitzuteilen. In die Mitteilungen ist ein Hinweis auf die Absätze 3 und 4 aufzunehmen.

(7) Das Einkommensangleichungsgesetz vom 7. Juli 1994 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2003 (GVBl. S. 68), in seiner jeweiligen Fassung findet nur auf die von Berlin auf die Anstalt übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden entsprechende Anwendung.

**Artikel 17****Zusatzversorgung der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

(1) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der von Artikel 16 Abs. 1 erfassten Beschäftigten stellt die Anstalt sicher, dass die in § 19 Abs. 2 Buchstabe d der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden oder erhalten bleiben.

(2) Die Beteiligung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder ist unverzüglich zu beantragen. Die Beschäftigten sind nach Maßgabe der Beteiligungsvereinbarung bei der VBL weiterzuversichern.

**Artikel 18****Überleitung der Beamtinnen und Beamten, Stellenbesetzungen**

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrages beim Institut für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen des Berliner Betriebes für zentrale gesundheitliche Aufgaben und im Landeslabor Brandenburg beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden nach Maßgabe des Kapitels II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes in den Dienst der Anstalt übernommen. Die Übernahme wird für jede Beamtin und jeden Beamten durch die Anstalt verfügt. Von den Vorschriften des § 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 97 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes Brandenburg, des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 68 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz des Landesbeamtengesetzes Berlin sowie § 130 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes wird aus Anlass der Zusammenführung kein Gebrauch gemacht.

(2) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen den Ländern und der Anstalt für die Beamtinnen und Beamten, die nach Absatz 1 in den Dienst der Anstalt übernommen werden, richtet sich nach § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

(3) Öffentliche Stellenausschreibungen der Anstalt sind im Amtsblatt für Berlin und im Amtsblatt für Brandenburg zu veröffentlichen. Im Übrigen finden die Sätze 2 bis 4 des Artikels 16 Abs. 5 entsprechend Anwendung.

**Artikel 19****Personalrat, Schwerbehindertenvertretung, Frauenvertreterin**

(1) Der Personalrat ist nach dem Recht des Landes Berlin zu bilden.

(2) Für die zu wählende Schwerbehindertenvertretung ist das Verfahren nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch anzuwenden.

(3) Die Frauenvertreterin wird nach dem Recht des Landes Berlin gewählt.

**V. Abschnitt****Übergangsregelungen****Artikel 20****Erste Direktorin oder erster Direktor**

Abweichend von Artikel 7 Abs. 1 bestimmt die für gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständige oberste Landesbehörde Brandenburgs die erste Direktorin oder den ersten Direktor und die für gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständige oberste Landesbehörde Berlins die erste Vertreterin oder den ersten Vertreter für die Dauer von fünf Jahren.

**Artikel 21****Einberufung des ersten Verwaltungsrates, Fortgeltung von Dienstvereinbarungen und Leistungsentgelten**

(1) Die Länder Berlin und Brandenburg und die Beschäftigtenvertretungen benennen unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages ihre Vertreter im Verwaltungsrat und laden unverzüglich nach Errichtung der Anstalt zur konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates ein. Bis zur konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates werden seine Aufgaben von der für gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständigen obersten Landesbehörde Berlins im Einvernehmen mit der für gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständigen obersten Landesbehörde Brandenburgs wahrgenommen.

(2) Die bei Errichtung der Anstalt bestehenden Dienstvereinbarungen und sonstigen Vereinbarungen des Instituts für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen des Berliner Betriebes für zentrale gesundheitliche Aufgaben und des Landeslabors Brandenburg nach den Personalvertretungsgesetzen Berlins und Brandenburgs gelten für die jeweiligen Standorte der Anstalt bis zum Inkrafttreten der sie ersetzenden Dienstvereinbarungen oder sonstigen Vereinbarungen durch die Anstalt fort, wenn sie nicht durch Zeitablauf, Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung außer Kraft treten, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2011. Nach diesem Termin gelten ausschließlich die Dienstvereinbarungen und sonstigen Vereinbarungen der Anstalt.

(3) Die bei Errichtung der Anstalt gültige Entgeltordnung des Instituts für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen des Berliner Betriebes für zentrale gesundheitliche Aufgaben und die für das Landeslabor Brandenburg geltenden Gebührenregelungen finden für den jeweiligen Standort bis zur Festsetzung der sie ersetzenden Leistungsentgelte durch die neue Anstalt weiterhin Anwendung.

**Artikel 22****Personalvertretungen, Frauenvertreterin, Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Bis zur konstituierenden Sitzung des in der Anstalt zu wählenden Personalrates, maximal für sechs Monate nach Errichtung der Anstalt, werden dessen Aufgaben durch einen Übergangspersonalrat wahrgenommen. Ihm gehören die Mitglieder der bis zur Errichtung der Anstalt amtierenden Personalräte bei der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz und bei dem Landeslabor Brandenburg an. Die Aufgaben des Vorsitzenden werden von Sitzung zu Sitzung abwechselnd von den bis zur Errichtung der Anstalt amtierenden Vorsitzenden der jeweiligen Personalräte wahrge-

nommen. Der Übergangspersonalrat bestellt unverzüglich einen Wahlvorstand für die Wahl des Personalrates bei der Anstalt. Für die Aufgabenwahrnehmung nach Satz 1 wird jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Brandenburger und Berliner Beschäftigten im Übergangspersonalrat freigestellt.

(2) Bis zur Wahl einer neuen Frauenvertreterin werden deren Aufgaben durch die Frauenvertreterin bei der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz und die Gleichstellungsbeauftragte beim Landeslabor Brandenburg gemeinsam wahrgenommen. Es ist unverzüglich ein Wahlvorstand zu bestellen.

**VI. Abschnitt****Inkrafttreten, Laufzeit****Artikel 23****Laufzeit, Kündigung**

Dieser Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2015, schriftlich gekündigt werden. Das bei Wirksamwerden der Kündigung des Staatsvertrages vorhandene Anstaltsvermögen wird zu gleichen Teilen oder – soweit dies unangemessen erscheint – im Verhältnis der in den beiden letzten Jahren vor Aufhebung von den Ländern geleisteten Finanzierungsbeiträge auf die Träger der Anstalt verteilt.

**Artikel 24****Inkrafttreten**

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Berlin, den 30. September 2008

Für das Land Berlin

Der Regierende Bürgermeister

vertreten durch die Senatorin  
für Gesundheit, Umwelt  
und Verbraucherschutz

Katrin L o m p s c h e r

Für das Land Brandenburg

Der Ministerpräsident

vertreten durch den Minister  
für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar W o i d k e

## Anhang 1 (zu Art. 1 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1)

Stellenplan	LLB BesGruppe/ Entgelt- gruppe/ Laufbahn	Zum Errich- tungstermin zu besetzen durch Brdbg.	ILAT BesGruppe/ Entgelt- gruppe/ Laufbahn	Zum Errich- tungstermin zu besetzen durch Berlin	Anzahl Stellen	Erläuterung
	A 16 hD	1	A 16 hD	2	3	
			A 15 hD	6	6	
	A 14 hD	1	A 14 hD	12	13	
	A 13 gD	2	A 13 hD	1	3	
			A 11 gD	1	1	
			A 10 gD	1	1	
	A 9 gD	1			1	
<b>Summe Beam- te/Beamtinnen</b>		<b>5</b>		<b>23</b>	<b>28</b>	
	SV (B3) hD	1	SV(B2) hD	1		
	15 hD	14	Ia hD	2		
	14 hD	17	Ib/Ia hD	10		
	13 hD/gD	30	IIa/Ib hD	22,5		
	11 gD	4	III/IIa gD	5		
	10 gD	6	IVa/III gD	10		
	9 gD/mD	26	IVb/IVa gD	2		
	8 mD	59	Vb/IVb gD	29,5		
	6 mD	35	Vc/Vb gD	80,03		
	5 mD	38	Vc mD	2,5		
	3 mD/eD	9	VIb/Vc mD	18,5		
	2 eD	2	VIb mD	1		
			VII/VIb mD	9		
			VIII/VII mD	6,75		
			3/4a eD	12,5		
			2/3a eD	6,15		
			6/7a mD	1		
			6/7 mD	1		
			5/6 mD	2		
<b>Summe Ange- stellte</b>		<b>241</b>		<b>222,43</b>	<b>463,43</b>	
<b>Summe aller Planstellen</b>		<b>246</b>		<b>245,43</b>	<b>491,43</b>	
<b>davon Verwal- tungspersonal</b>		28 (4 Beamte und 24 Angestellte)		23,75 (4 Beamte und 19,75 Angestellte)	51,75	
<b>Auszubildende</b>		8		7	15	
<b>Praktikanten</b>		8		12	20	



## Anhang 2 (zu Art. 1 Abs. 2)

## Standortkonzept LLBB

Standort	Liegenschaft	Ist HNF	HNF 1	HNF 2	HNF 3	HNF 2 + 3	HNF 4	HNF 5	NNF	FF	Nutzungsdauer
Frankfurt (Od.)	Gerhard-Neumann-Str. 2/3	4.631,00	91,00	996,00	3.252,00	4.248,00	292,00		207,00		528,00
Frankfurt (Od.)	Müllroser Chaussee 50	840,00	13,00	160,00	530,00	690,00	137,00		58,00		198,00
Potsdam	Templiner Straße 21	1.265,20	61,10	186,60	844,40	1.031,00	173,10		94,20		52,80
Kleinmachnow	Stahnsdorfer Damm 77	894,00	20,00	160,00	674,00	834,00	40,00		72,00		13,00
Oranienburg	Sachsenhausener Straße 7	673,00	14,00	70,00	265,00	335,00	324,00		42,00		bis max. 2012
<b>Gesamt:</b>		<b>8.303,20</b>	<b>199,10</b>	<b>1.572,60</b>	<b>5.628,10</b>	<b>7.200,70</b>	<b>966,10</b>		<b>473,20</b>		<b>791,80</b>

## ILAT

Standort	Liegenschaft	Ist HNF	HNF 1	HNF 2	HNF 3	HNF 2 + 3	HNF 4	HNF 5	NNF+FF	Nutzungsdauer
10557 Berlin	Invalidenstraße 60	7.230,21	246,41	1.786,33	4.323,69	6.110,02	617,38	256,40	386,37 <sup>1</sup>	dauerhaft
<b>Gesamt</b>		<b>7.230,21</b>							<b>2.723,08<sup>2</sup></b> <b>3.073,73<sup>3</sup></b>	

Alle Flächenangaben in m<sup>2</sup>

## Legende:

Hauptnutzfläche	ILAT
HNF 1	Aufenthaltsräume
HNF 2	Büroräume
HNF 3	Laboratorien
HNF 4	Lager, Probenannahme-/ausgabe
HNF 5	Bibliotheken
Nebennutzflächen	
NNF	Sanitärräume u.ä
FF	Funktionsflächen, betriebstechnische Anlagen

## Erläuterung zu Anhang 2 (Standortkonzept)

Zum geplanten Zeitpunkt der Fusion von LLB und ILAT per 01.01.2009 werden die erforderlichen amtlichen Untersuchungsaufgaben und Begutachtungen sowie die übertragenen staatlichen Weiterbildungsaufgaben an 5 Standorten (1 Berlin, 4 Land Brandenburg) durchgeführt:

Derzeit sind ca. 500 Mitarbeiter (gemäß Stellenplan Anhang 1 491 Stellen plus 35 Aus- und Weiterbildungsstellen) in den Liegenschaften mit einer Hauptnutzfläche von insgesamt ca. 15.000 m<sup>2</sup> untergebracht.

Der Standort Oranienburg (2. Strahlenschutzmessstelle in Brandenburg) wird im Zusammenhang mit dem Rückbau des KKW Rheinsberg bis spätestens 2012 geschlossen. Die Untersuchungsaufgaben zum Strahlenschutz werden am Standort Frankfurt (Oder) konzentriert.

## Anhang 3 (zu Art. 3 Abs. 1)

## Aufgaben- und Leistungskatalog

	Aufgaben- spektrum	Aufgabe	rechtliche Grundlagen
1	Lebensmittel / Futtermittel / Wein / Kosmetika / Bedarfsgegen- stände		
1.1		Untersuchungen im Rahmen der amtl. Überwachung von Lebensmitteln und Erzeugnissen des Weinrechts einschl. Drittland-Grenzkontrollen (GVD), Lebensmittel-Monitoring, EU-KÜP, BÜP und Nationaler Rückstandskontrollplan (NRKP)	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetzbuch (LFGB); VO (EG) Nr. 178/2002 – BasisVO; VO (EG) Nr. 882/2004 – Amtl. Kontrollen; VO (EG) Nr. 852-854/2004 – Lebensmittelhygiene; EU- und BundesVO über Produkte, Rückstände und Kontaminanten; WeinG; VO (EG) Nr. 1492/1999 – gemeinsame Marktorganisation für Wein und Folge-VO; WeinVO; Wein-Überwachungs-VO; AVVRÜb – Rahmenüberwachung; RL 96/23/EG – Kontrollmaßnahmen
1.2		Untersuchungen im Rahmen der amtl. Überwachung der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene einschließlich des Nationalen Rückstandskontrollplanes (NRKP)	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetzbuch (LFGB); VO (EG) Nr. 852, 853, 854 /2004 – Lebensmittelhygiene; RL 96/23/EG – Kontrollmaßnahmen; EU- und BundesVO
1.3		Untersuchungen im Rahmen der amtlichen Hygienekontrolle Lebensmittel herstellender Betriebe und Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung	VO (EG) Nr. 882/2004 – Amtl. Kontrollen
1.4		Untersuchungen im Rahmen der amtl. Überwachung von kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und Tabakerzeugnissen einschl. BÜP	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetzbuch (LFGB); AVVRÜb; VO (EG) Nr. 1935/2004; Kosmetik-VO; BedGegstVO; Vorl. TabakG; Tabak-VO
1.5		Untersuchungen im Rahmen der amtlichen Futtermittelkontrolle, Nationaler Kontrollplan Futtermittelsicherheit (NKP)	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetzbuch (LFGB); Ausführungsgesetz zum LFGB.; FMVO; Futtermittel-Probenahme- u. Analyse-VO; VO zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Futtermittelrechts; VO (EG) Nr. 178/2002 – Basis-VO; VO (EG) Nr. 882/2004 – Amtliche Kontrollen Lebensmittel, Futtermittel; VO (EG) Nr. 999/2001, VO (EG) Nr. 183/2005 – Fut-

	Aufgabenspektrum	Aufgabe	rechtliche Grundlagen
			termittelhygiene; EU- und BundesVO über Produkte, Rückstände und Kontaminanten
1.6		Untersuchungen für Gerichte und Staatsanwaltschaften	Anwendung unterschiedlicher EU- und Bundesrechtsnormen entsprechend Amtshilfeersuchen
<b>2</b>	<b>Tierseuchen / Zoonosen / Infektionsdiagnostik/ Gentechnik / Bioterrorismus</b>		
2.1		Untersuchungen im Rahmen der amtlichen Tierseuchenüberwachung und Tierseuchenbekämpfung sowie der Zoonosenüberwachung	Spezielle EU-VO zur Tierseuchenbekämpfung Tierseuchengesetz- TierSeuchG Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz- AG-TierSeuchG VO über anzeigepflichtige Tierseuchen VO über meldepflichtige Tierkrankheiten Spezielle VO zu anzeigepflichtigen Tierseuchen Tierimpfstoff-VO Tierseuchenerreger-VO Binnenmarkt-Tierseuchenschutz-VO Viehverkehrs-VO Tierzuchtgesetz VO zur Durchführung des TierzuchtG Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) Ausführungsgesetz zum TierNebG EU-VO Hygienevorschriften für nicht zum menschlichen Verzehr bestimmter tierischer Nebenprodukte (VO(EG)1774/2002)  Tierschutzgesetz  BSE-VorsorgeVO TSE-ÜberwachungsVO-EG BSEUnters.V ZoonosenRL-EG Infektionsschutzgesetz
2.2		Untersuchungen zur Zuchttauglichkeit und Zuchtthygiene	VO zur Durchführung von Untersuchungen zur Besamungserlaubnis Tierseuchen- und BinnenhandelsVO
2.3		Untersuchungen zum Bioterrorismus und zum Katastrophenschutz	Katastrophenschutzgesetz Gefahrenabwehrrecht

	Aufgaben- spektrum	Aufgabe	rechtliche Grundlagen
2.4		Diagnostik und Differenzialdiagnostik von Tierkrankheiten und Tiergesundheitsstörungen	
2.5		Humanmikrobiologie Amtliche Untersuchungen  Klinische Mikrobiologie	lfsG  IfSG, GDG
2.6		Untersuchungen aus gentechni- schen Anlagen der Sicherheits- stufe S1 bis S3  Untersuchung von Pflanzenma- terial auf gentechnisch verän- derte Bestandteile	VO 1946/2003 VO 1830/2003 EG GenTG  VO 1946/2003 VO 1830/2003 EG GenTG
<b>3</b>	<b>Umwelt- und Gesundheits- schutz / Landwirtschaft / Geologie</b>		
3.1		Umwelt- und Verbraucherschutz - Radiologische Überwachung Amtliche Messprogramme zur Überwachung der Umweltradio- aktivität (IMIS, REI, nukl. Gefahrenab- wehr, FM,LM, Überwachung im Ereignisfall  Messung für Stadt Oranienburg, Nachsorge/ Altlasten, Amtshilfe für Munitionsbergungsdienst	2004/473 Euratom Atomgesetz (AtG) Strahlenschutz-VO (StrlSchV) Strahlenschutz-Vorsorgegesetz (StrlVG) 95/262 Messprogramm nach StrVG AVV-IMIS Bundes-RL zur Emissions-und Immissionsüberwachung kerntechnischer Anlagen (REI), Bundes-RL zur Kontrolle der Eigenüber- wachung rad. Emissionen aus KW, AVVStrale FMStrVVwV Gem. Runderlass MASGF, MUNR, MI über das Zusammenwirken der zuständi- gen Behörden bei Vorkommnissen u. Zwischenfällen mit rad. Stoffen, 99/539 Rahmenempfehlung für den Katastrophenschutz  Strahlenschutz-VO (StrlSchV)

	Aufgaben- spektrum	Aufgabe	rechtliche Grundlagen
3.2		<p><b>Umwelt – Untersuchung von Luft-Wasser-Boden</b> Laboruntersuchungen im Rahmen der Umsetzung der Konzeption zur Überwachung der Luftqualität 2005-2009 in Brandenburg</p> <p>Laboruntersuchungen im Rahmen des Level-II-Messprogramms gemeinsame MST Berlin/Brandenburg; Laboruntersuchungen im Rahmen der Ermittlung von Depositionen nach dem Wassergesetz Bbg</p> <p>Amtliche Untersuchung von Abwasser</p> <p>Gewässeruntersuchungen im Rahmen der Informationspflicht nach EU WRRL, sowie auf der Grundlage nationaler und internationaler Vereinbarungen (z.B. LAWA, Arge-Elbe, IKSO, GGK), Fließgewässer, Seen, Grundwasser, Biomonitoring</p>	<p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), 22. und 33.BImSchV Techn. Anleitung zur Reinhaltung der Luft ( TA Luft ), Ermittl.v. Immissionen (4.BImSchVwV), Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG), Immissionsschutzzuständigkeits-VO (ImSchZV-Bbg)</p> <p>EWG (1986) VO 3528/86 zum Schutz des Waldes, EG VO Nr.2152/2004 zum Forest Focus Programm</p> <p>Wassergesetz Brandenburg</p> <p>Abwasserabgabengesetz (AbwAG), Abwasserverordnung(AbwV), Brandenburger Wassergesetz (BbgWG), KomABwVO Berlin</p> <p>RL 2000/60/EG (WRRL), E.Nr.2455/2001/EG Liste Prior. Stoffe, RL 76/464/EWG umgesetzt in Bbg. Gewässereinstufungs-VO (BbgGewEV) und Berliner WRRL-Umsetzungs-VO VO über die Umsetzung der RL 78/659/EWG; (Süßwasserqualitäts-VO) VO (EU) 466/2001 zur Festsetzung der Höchstgehalte für best. Kontaminanten Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Bbg.Fischgewässer-VO(BbgFGQV) Bbg. Wassergesetz ( BbgWG), Berliner Wassergesetz (BWG) Bbg. Qualitätsziel-VO (BbgQV), VO zur Umsetzung der EU-Grundwasserbeschaffenhheits-RL, Vertrag zwischen der BRD und der Republik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern vom 19.05.1992, Düngemittel-VO,</p> <p>Berliner Wassergesetz - WRRLUmV Wasserhaushaltsgesetz VO zur Umsetzung der EU-Grundwasserbeschaffungs-R</p>

	Aufgaben- spektrum	Aufgabe	rechtliche Grundlagen
		<p>Probenahme und Untersuchungen von Grundwasser im Rahmen der Altlastenüberwachung („Deponieprogramm“)</p> <p>Untersuchung von Böden: Bodendauerbeobachtung und landwirtschaftliche Bodenuntersuchungen</p> <p>Untersuchung von Altlasten und Untersuchung von Abfällen</p>	<p>VO (EWG) 3528/86 zum Schutz des Waldes, VO (EWG) 1696/87 (Bezeichnung?) Bundesbodenschutzgesetz – (BBodSchG), Bundesbodenschutz-VO (BbodSchV), Wasserhaushaltsgesetz – (WHG), Dünge-VO (DüV), Düngemittelgesetz (DMG),</p> <p>Bundesbodenschutzgesetz – (BBodSchG), Bundesbodenschutz- und AltlastenVO VO EG/259/93 - Kreislauf-Wirtschafts-Abfallgesetz, Deponie- VO, Altholz-VO, Abfallverzeichnis-VO (AVV), Bbg. Abfallgesetz (BbgAbfG), Abfallablagerungs-VO ( AbfALV),</p>
3.3		<b>Amtliche Probenahme von Wasser und Abwasser</b>	s. Pkt. 3.2
3.4		<p><b>Landwirtschaftliche Untersuchungen</b> Untersuchungen im Rahmen der amtl. Düngemittel- u. Pflanzenschutzüberwachung</p> <p>Untersuchungen im Rahmen der amtl. Pflanzenschutzüberwachung sowie amtl. landwirtschaftlicher Prüfungen und Bewertungen</p>	<p>Dünge-VO (DüV), Abfall-Klärschlamm-VO (AbfKlärV), Bio-Abfall-VO (BioAbV), Chemikaliengesetz (ChemG), Düngemittelgesetz (DMG), Düngeverordnung im Land Bbg, Düngezuständigkeits-VO des Landes Bbg. (DüngeZV), Düngemittel-VO,</p> <p>Pflanzenschutzgesetz Saatgutverkehrsgesetz Bodenschutzgesetz Dünge-VO Tierzuchtgesetz</p>
3.5		<p><b>Geologische Untersuchungen</b> Geologische Landesuntersuchungen</p> <p>Untersuchungen von Versatzmaterial und Untersuchungen im Rahmen der Mitwirkung als</p>	<p>Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz) vom 04.12.34, geänd. durch Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 02.03.74 sowie einschlägige VO; Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) Bbg – Wasserhaushaltsgesetz</p> <p>Bundesraumordnungsgesetz Baugesetzbuch</p>

	Aufgaben- spektrum	Aufgabe	rechtliche Grundlagen
		Träger öffentlicher Belange	
3.6		<p><b>Gesundheitsschutz: Wasser- untersuchungen; Innenraum- luft und Arbeitsschutz</b></p> <p>Amtliche Probenahme und Untersuchung sowie Beurteilung von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser)</p> <p>Amtl. Probenahme und Untersuchung sowie Beurteilung von Schwimm- und Badebeckenwasser (BBW) und von Badestellen an Flüssen und Seen (Badegewässer)</p> <p>Probenahme und Untersuchung von Innenraumluf/Staub</p> <p>Untersuchungen im Rahmen des Chemikalienrechtes</p>	<p>Trinkwasser-VO; Infektionsschutzgesetz Katastrophenschutzgesetz (Erste Wassersicherstellungs-VO Notwasserversorgungsanlagen) LFGB-VO (EG 178/2002)</p> <p>EU- Badegewässer-RL 76/160/EG Infektionsschutzgesetz Gesundheitsdienstgesetz in Verbindung mit AZG und ASOG Bln. Badegewässer-VO</p> <p>Chemikaliengesetz, Gefahrstoffverordnung, Gesundheitsdienstgesetz (ÖGD) in Verbindung mit AZG und ASOG Bln. Arbeitsstättenverordnung</p> <p>ChemikalienG, ChemikalienverbotsV FCKWV, GefahrstoffV</p>
4	<b>Arzneimittel und Medizinprodukte</b>		
4.1		Untersuchungen im Rahmen der amtlichen Überwachung von Arzneimitteln und Medizinprodukten	Arzneimittelgesetz (AMG), AMGvV, MedizinprodukteG
5.	<b>Direktorat und Verwaltung (Overhaed)</b>		

**Gesetz**  
**zum Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag**

Vom 4. Dezember 2008

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 12. Juni 2008 unterzeichneten Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 außer Kraft, falls der Elfte Rundfunkänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 gegenstandslos wird. Das Außerkrafttreten wird bis zum 31. Januar 2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt gemacht.

Berlin, den 4. Dezember 2008

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t



Anlage

## Elfter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Elfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen  
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

### Artikel 1

#### Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 31. Juli bis 10. Oktober 2006, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Höhe der Rundfunkgebühr

Die Höhe der Rundfunkgebühr wird monatlich wie folgt festgesetzt:

1. Die Grundgebühr: 5,76 Euro
2. Die Fernsehgebühr: 12,22 Euro.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Prozentzahl „93,1373“ durch die Prozentzahl „93,0219“ und die Prozentzahl „6,8627“ durch die Prozentzahl „6,9781“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Prozentzahl „61,0994“ durch die Prozentzahl „60,5086“ und die Prozentzahl „38,9006“ durch die Prozentzahl „39,4914“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 3 wird der Betrag „145,96 Mio. Euro“ ersetzt durch den Betrag „163,71 Mio. Euro“.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2008“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2012“.
- b) In Satz 4 wird das Datum „31. Dezember 2008“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2012“.

### Artikel 2

#### Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

In § 18 Abs. 1 Satz 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 19. Dezember 2007 wird das Datum „31. Dezember 2008“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2012“.

### Artikel 3

#### Kündigung, In-Kraft-Treten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in Artikel 1 und 2 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2008 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 und 2 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Berlin, den 12. Juni 2008

Für das Land Baden-Württemberg:

Günther H. Oettinger

Für den Freistaat Bayern:

Günther Beckstein

Für das Land Berlin:

Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg:

Matthias Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Jens Böhrnsen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Ole von Beust

Für das Land Hessen:

R. Koch

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

H. Ringstorff

Für das Land Niedersachsen:

Christian Wulff

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Jürgen Rüttgers

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Kurt Beck

Für das Saarland:

Peter Müller

Für den Freistaat Sachsen:

St. Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Böhmmer

Für das Land Schleswig-Holstein:

Peter Harry Carstensen

Für den Freistaat Thüringen:

Dieter Althaus

**Erstes Gesetz  
zur Änderung des Berliner Straßengesetzes**

Vom 4. Dezember 2008

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Nach § 11 Absatz 2 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 7. Juni 2007 (GVBl. S. 222) geändert worden ist, wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Werbeanlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden stehen, sind ausschließlich für einen Zeitraum von sieben Wochen vor bis spätestens eine Woche nach dem Wahl- oder Abstimmungstag zu erlauben. Werbeanlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Volksbegehren und Bürgerbegehren stehen, sind ausschließlich für die Dauer der Eintragsfrist nach § 18 Absatz 3 des Abstimmungsgesetzes vom 11. Juni 1997 (GVBl. S. 304), das durch Artikel I des Gesetzes vom 20. Februar 2008 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, oder der Frist nach § 45 Absatz 3 Satz 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 2), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 292) geändert worden ist, zuzüglich einer Woche nach Ablauf dieser Fristen zu erlauben. Unbeschadet des Absatzes 2 können Größe, Zahl und Standorte von Werbeanlagen nach Satz 2 zum Schutz des Stadt- und Ortsbildes und nach Satz 1 und 2 zum Schutz von Orten von städtebaulich, denkmalpflegerisch, kulturell oder historisch herausragender überregionaler Bedeutung beschränkt werden.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 2008

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

## Erstes Gesetz zur Änderung des Rechnungshofgesetzes

Vom 4. Dezember 2008

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel I

Das Rechnungshofgesetz in der Fassung vom 1. Januar 1980 (GVBl. S. 2), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 23. Juli 2001 (GVBl. S. 289) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Wortlaut des § 2 Absatz 2 wird folgender Satz vorangestellt:

„Der Rechnungshof gliedert sich in Prüfungsgebiete und eine Präsidentialabteilung.“

2. Die §§ 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

#### „§ 4

#### Großes Kollegium

(1) Die Mitglieder des Rechnungshofs bilden das Große Kollegium. Es entscheidet unter dem Vorsitz des Präsidenten in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung sowie in allen Angelegenheiten, die ihm vom Präsidenten, einem Kleinen Kollegium oder einem anderen Mitglied zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Das Große Kollegium entscheidet insbesondere über

1. die Bemerkungen nach § 97 der Landeshaushaltsordnung und über Berichte nach § 99 der Landeshaushaltsordnung,
2. Beratungen nach § 88 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung,
3. die Grundsätze und Richtlinien für die Einheitlichkeit des Prüfungsgeschäfts,
4. Prüfungsvereinbarungen nach § 93 und § 104 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung.

(2) Das Große Kollegium beschließt die Geschäftsordnung. Sie ist dem Abgeordnetenhaus und dem Senat mitzuteilen.

(3) Das Große Kollegium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Große Kollegium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

#### § 5

#### Mitglieder, Kleine Kollegien

(1) Die Mitglieder des Rechnungshofs leiten die Prüfungen in ihrem Geschäftsbereich in eigener Verantwortung. Entscheidungen des Rechnungshofs gegenüber geprüften Stellen treffen

Kleine Kollegien, soweit die Beschlussfassung nicht dem Großen Kollegium vorbehalten ist.

(2) Für jeden Geschäftsbereich wird ein Kleines Kollegium gebildet, dem der zuständige Leiter des Geschäftsbereichs als Vorsitzender und ein weiteres Mitglied des Rechnungshofs angehören. Das weitere Mitglied wird im Rahmen der Geschäftsverteilung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 bestimmt.

(3) Berührt eine Angelegenheit nach der Geschäftsverteilung auch andere Prüfungsgebiete, so treten deren Mitglieder nach Maßgabe der Geschäftsordnung bei.

(4) Der Präsident kann dem Kleinen Kollegium beitreten. In diesem Fall übernimmt er den Vorsitz.

(5) Die Kleinen Kollegien entscheiden bei Besetzung mit zwei Mitgliedern einstimmig, im Übrigen mit Stimmenmehrheit. Kann bei Besetzung mit zwei Mitgliedern eine Übereinstimmung oder bei einer Besetzung mit mehr als zwei Mitgliedern eine Stimmenmehrheit nicht erreicht werden, so ist ein Beschluss des Großen Kollegiums herbeizuführen. Die Kleinen Kollegien sind beschlussfähig, wenn bei einer Besetzung mit zwei Mitgliedern alle Mitglieder anwesend sind, im Übrigen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.“

3. In § 6 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 106 Abs. 3 und § 108 des Laufbahngesetzes“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 3 und § 25 des Laufbahngesetzes“ ersetzt.

4. In § 7 Absatz 1 Satz 2 und in § 8 Absatz 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Kollegium“ durch die Wörter „Große Kollegium“ ersetzt.

### Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 2008

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

## Erste Verordnung zur Änderung der Feuerungsverordnung

Vom 28. November 2008

Auf Grund des § 84 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 7. Juni 2007 (GVBl. S. 222) geändert worden ist, wird verordnet:

### Artikel I

§ 8 der Feuerungsverordnung vom 31. Januar 2006 (GVBl. S. 116) wird wie folgt gefasst:

#### „§ 8

Abstände von Abgasanlagen zu brennbaren Bauteilen

(1) Abgasanlagen müssen zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen so weit entfernt oder so abgeschirmt sein, dass an den genannten Bauteilen

1. bei Nennleistung keine höheren Temperaturen als 85 °C und
2. bei Rußbränden in Schornsteinen keine höheren Temperaturen als 100 °C auftreten können.

(2) <sup>1</sup>Die Anforderungen des Absatzes 1 gelten insbesondere als erfüllt, wenn

1. die aufgrund von harmonisierten technischen Spezifikationen angegebenen Mindestabstände eingehalten sind,
2. bei Abgasanlagen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400 °C, deren Wärmedurchlasswiderstand mindestens 0,12 m<sup>2</sup>K/W und deren Feuerwiderstandsfähigkeit mindestens 90 Minuten beträgt, ein Mindestabstand von 5 cm eingehalten ist oder
3. bei Abgasanlagen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400 °C ein Mindestabstand von 40 cm eingehalten ist.

<sup>2</sup>Im Falle von Satz 1 Nummer 2 ist

1. zu Holzbalken und Bauteilen entsprechender Abmessungen ein Mindestabstand von 2 cm ausreichend,
2. zu Bauteilen mit geringer Fläche wie Fußleisten und Dachlatten, soweit die Ableitung der Wärme aus diesen Bauteilen nicht durch Wärmedämmung behindert wird, kein Mindestabstand erforderlich.

<sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 Nummer 3 genügt bei Abgasleitungen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 300 °C außerhalb von Schächten

1. ein Mindestabstand von 20 cm oder
2. wenn die Abgasleitungen mindestens 2 cm dick mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ummantelt sind oder die Abgastemperatur der Feuerstätten bei Nennleistung nicht mehr als 160 °C betragen kann, ein Mindestabstand von 5 cm.

<sup>4</sup>Abweichend von Satz 1 Nummer 3 genügt für Verbindungsstücke zu Schornsteinen ein Mindestabstand von 10 cm, wenn die Verbindungsstücke mindestens 2 cm dick mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ummantelt sind. <sup>5</sup>Die Mindestabstände gelten für den Anwendungsfall der Hinterlüftung.

(3) <sup>1</sup>Bei Abgasleitungen und Verbindungsstücken zu Schornsteinen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400 °C, die durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen führen, gelten die Anforderungen des Absatzes 1 insbesondere als erfüllt, wenn die Leitungen und Verbindungsstücke

1. in einem Mindestabstand von 20 cm mit einem Schutzrohr aus nichtbrennbaren Baustoffen versehen oder
2. in einer Dicke von mindestens 20 cm mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ummantelt sind.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 genügt bei Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe ein Maß von 5 cm, wenn die Abgastemperatur bei Nennleistung der Feuerstätten nicht mehr als 160 °C betragen kann.

(4) Werden bei Durchführungen von Abgasanlagen durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen Zwischenräume verschlossen, müssen dafür nichtbrennbare Baustoffe mit geringer Wärmeleitfähigkeit verwendet und die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt werden.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 28. November 2008

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Ingeborg J u n g e - R e y e r

## Verordnung

### über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1-44VE „Aussichtsrund am Zoologischen Garten“ im Bezirk Mitte, Ortsteil Tiergarten

Vom 2. Dezember 2008

Auf Grund des § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

#### § 1

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 1-44VE „Aussichtsrund am Zoologischen Garten“ vom 27. Juli 2007 für das Grundstück Hertzallee 41, die Flurstücke 11/11 und 181 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 144 und des Flurstücks 217, Flur 54 im Bezirk Mitte, Ortsteil Tiergarten, wird festgesetzt.

#### § 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

#### § 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

#### § 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 2008

Bezirksamt Mitte von Berlin

Dr. Christian H a n k e

Bezirksbürgermeister

G o t h e

Bezirksstadtrat

## Verordnung

### über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-527-1 im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst

Vom 2. Dezember 2008

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

#### § 1

Der Bebauungsplan VIII-527-1 vom 7. Juli 2008 mit Deckblatt vom 22. September 2008 für eine Teilfläche der Wasserstadt Berlin-Oberhavel zwischen Ruppiner-See-Straße, An den Rohrbruchwiesen, Am Havelgarten und den Grundstücken Glindowseestraße 75/85 sowie dem Grundstück Ruppiner-See-Straße 84 im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-527 im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst, vom 4. Juli 2006 (GVBl. S. 798) festgesetzten Bebauungsplan.

#### § 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

#### § 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

#### § 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2a Nr. 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 2008

Bezirksamt Spandau von Berlin

Birkholz  
Bezirksbürgermeister

Hanke  
Bezirksstadtrat

# Wichtige Information

für alle Abonnenten des Gesetz- und Verordnungsblatts für Berlin

Wir möchten Sie darüber informieren, dass das Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin ab dem 1. Januar 2009 nicht mehr von der Kulturbuch-Verlag GmbH, sondern von der LexisNexis Deutschland GmbH verlegt wird. Ab dem 1. Januar 2009 werden Sie daher das Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin direkt von der LexisNexis Deutschland GmbH zugestellt bekommen. Dies gilt ebenfalls für den Online-Leseservice, für den Sie die erforderlichen Zugangsdaten mit der ersten Rechnung erhalten werden.

Senatsverwaltung für Justiz

Im Auftrag  
Blümel

Um weiterhin einen reibungslosen Bezug zu gewährleisten, möchten wir Sie daher bitten, uns Ihre Kontaktdaten und insbesondere Ihre in Zukunft gewünschten Bezugskonditionen mitzuteilen.

**Bitte einfach kopieren, ausfüllen und faxen an: 0 25 33-93 00 908**

Meine Kontaktdaten:

Vorname/Name

Behörde/Firma/Kanzlei

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Tel.

Fax

E-Mail-Adresse



X



Datum

Unterschrift

**Ich wünsche ab dem 1.1.2009 folgende Bezugskonditionen (bitte ankreuzen):**

- quartalsweise Abrechnung in Höhe von 17,40 €\*
- halbjährliche Abrechnung in Höhe von 34,80 €\*
- jährliche Abrechnung in Höhe von 69,60 €\*

\*Alle Preise inkl. MwSt. und Versandkosten.



LexisNexis Deutschland GmbH  
Feldstiege 100, 48161 Münster  
Tel.: 0 25 33-93 00 907, Fax: 0 25 33-93 00 908  
E-Mail: service@lexisnexus.de, Internet: www.lexisnexus.de

**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz,  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

**Verlag und Vertrieb:**

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin  
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin  
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28  
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>  
E-Mail: [kbvinfo@kulturbuch-verlag.de](mailto:kbvinfo@kulturbuch-verlag.de)

**Bezugspreis:**

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer  
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.  
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
Preis dieses Heftes 2,05 € zuzüglich Versandkosten  
(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

**Druck:**

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin